

## **Merkblatt zum Schülerbetriebspraktikum:**

- Schülerbetriebspraktika sind nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes erlaubt. Wir bitten entsprechend darum, je nach Alter der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeits- und Pausenzeiten entsprechend des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu achten.
- Die tägliche Arbeitszeit muss im Durchschnitt 6-8 Zeitstunden betragen.
- Beim Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Pflichtveranstaltung, d.h., dass die Regelungen des gesetzlichen Unfallschutzes gelten.
- Beschäftigungsdauer pro Woche: 5 Tage, bei Samstags- und Sonntagsarbeit Ausgleich durch einen freien Tag an einem anderen Wochentag.
- Probearbeitstage vor dem Praktikum sind aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich.
- Der Betrieb sollte umfassendere Einblicke auch in komplexere Organisationsabläufe ermöglichen und damit eine gewisse Mindestgröße haben.
- Das Praktikum soll nicht in familieneigenen bzw. -anhängigen Betrieben ableistet werden.
- Das Praktikum soll im näheren Umkreis Detmolds (z.B. noch Bielefeld, Paderborn) durchgeführt werden, damit die vorgeschriebene Praktikumsbetreuung gewährleistet werden kann.  
Ausnahmen für Praktika in Berufsfeldern, die im näheren Umkreis nicht angeboten werden, sind durch die Schulleitung genehmigungspflichtig (schriftlicher Antrag mit Begründung und Erläuterung der vor Ort zu gewährleistenden Betreuung des Praktikanten).
- In (Zahn-) Arztpraxen, Krankenhäusern und Altenpflegeheimen dürfen Praktikanten wegen der erhöhten Infektionsgefahr nur auf der „reinen Seite“ eingesetzt werden, um verbotene Kontakte mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen zu vermeiden. Ähnliches gilt für Tierarztpraxen und Tierheime.
- Verboten sind Arbeiten, die mit erhöhten Unfallgefahren verbunden sind, sowie Arbeiten mit schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen.
- Für Schüler\*innen, die in Betrieben des Lebensmittelgewerbes bzw. in Gemeinschaftseinrichtungen praktizieren, ist eine Erstuntersuchung beim staatlichen Gesundheitsamt erforderlich, wobei die Gebühren von den Schüler\*innen selbst getragen werden müssen.
- Bei Schülerbetriebspraktika in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kinderheime ist eine Bescheinigung über einen ausreichenden Impfschutz der Antikörperbildung gegen Kinderkrankheiten vorzulegen. Auch hierbei kommen die Schüler\*innen selbstständig für die Kosten auf.